

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises NKHR

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

pa

01.09.2025

Niederschrift

**über die 4. Sitzung des Arbeitskreises NKHR
am Montag, den 01.09.2025
in der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt**

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Teilnehmer:

siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung

Herr Schmidt begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder und Vertreter der Geschäftsstellen des LKT und SGSA.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Zusammenstellung der Vorschläge des Arbeitskreises NKHR zur Entlastung der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Erörtert und nochmals abgeändert werden der Änderungsvorschlag zu § 105 Abs. 4 KVG LSA und die vorgeschlagenen Änderungen zu § 3 KomHVO. In der Zusammenstellung der Vorschläge (*Anlage 2*) sind die Änderungen wie besprochen umgesetzt.

Anmerkung zum Protokoll:

Der SGSA hat in der Zusammenstellung auf Grund der abgestimmten Änderungen zu § 3 KomHVO abschließend in der Zusammenfassung eine Folgeänderung in der Begründung des Änderungsvorschlages zu § 98 Abs. 3 KVG LSA umgesetzt.

TOP 4 Fortgeltung der Kreditermächtigung und Übertragbarkeit**Übertragbarkeit**

Im Arbeitskreis wird zunächst die Notwendigkeit einer Übertragbarkeitserklärung der Ermächtigungen für Erträge und Einzahlungen erörtert. Dies wird aus Transparenzgründen dann für erforderlich gehalten, wenn z. B. Ein- und Auszahlungen für eine Investition im Haushaltsjahr geplant wurden und mit der Maßnahme begonnen (Auslösung von Aufträgen, ggf. erste Auszahlungen), sie aber nicht abgeschlossen wurde und zugehörige zweckgebundene Einzahlungen (z. B. Fördermittel) erst im Folgejahr eingehen. In diesem Fall ist die Ermächtigung für die Auszahlung übertragbar und sollte in Höhe der übertragenen Auszahlungsermächtigung auch die Einzahlungsermächtigung übertragen werden können.

Des Weiteren spricht sich der Arbeitskreis dafür aus, dass Ermächtigungen für Aufwendungen oder Auszahlungen im Kontext mit noch nicht verwendeten zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zu deren zweckentsprechender Verwendung übertragbar sein sollen. Dies wird aus Transparenzgründen für erforderlich gehalten, weil es die Darstellung der zweckentsprechenden Verwendung erleichtert. Um einen Gleichklang der Regelungen zur Zweckbindung und Übertragbarkeit herzustellen, wird für diesen Fall auch eine Ergänzung in § 17 KomHVO entsprechend einer früher in § 31 Abs. 3 GemKVO enthaltenen Regelung für erforderlich gehalten.

Der Arbeitskreis schlägt in § 17 KomHVO folgende Ergänzung vor:

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) **Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen, die nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit kein Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 auszuweisen ist.**

Der Arbeitskreis schlägt vor, § 19 KomHVO wie folgt zu ändern:

- (1) **Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Die Deckung der Aufwendungen oder Auszahlungen muss im Folgejahr gewährleistet sein. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.**
- (2) **Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zu leisten sind, sowie zugehörige zweckgebundene Erträge und Einzahlungen sind übertragbar, soweit die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.**

Hinter diesem Vorschlag stecken Sachverhalte die auf einer rechtlichen Verpflichtung basieren, für die es aber keine Ermächtigung durch Haushaltssatzung oder Einzelbeschluss (dann Abs. 1) gibt; z. B. im Rahmen einer ganzjährig vorläufigen Haushaltsführung oder bei über- bzw. außerplanmäßig anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen, für die die Voraussetzungen

des § 105 KVG LSA aber nicht vorliegen (Bsp. Großbrand im Wald; Rechnungstellung für Bundeswehreinsatz, keine Deckung möglich, Rechnung muss aber bezahlt werden). Soweit derartige Sachverhalte über ein Jahr hinausgehen, aber in der Haushaltsplanung für das Folgejahr aus zeitlichen Gründen nicht (mehr) berücksichtigt werden können, würden sie ohne Übertragbarkeit zu Problemen mit dem Haushaltsausgleich im nächsten Haushaltsjahr führen.

(23) Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(34) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist.

(5) Sind Erträge oder Einzahlungen zweckgebunden, bleiben die zugehörigen Ermächtigungen für Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und die Ermächtigung für Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- **§ 19 Abs. 2 KomHVO**

Verlängerung des Zwei-Jahres-Zeitraumes

Hierzu werden im Arbeitskreis unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während einige eine Verlängerung aus praktischen Erwägungen (z. B. Verzögerungen der Inbetriebnahme im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen) befürworten, gehen andere davon aus, dass der Zeitraum i. d. R. ausreichend bemessen ist. Eine einheitliche Auffassung kann nicht hergestellt werden, so dass der Arbeitskreis hierzu keine Empfehlung abgibt.

- **§ 19 Abs. 3 KomHVO**

Erörterung TB-Merkmal:

1. „wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch nicht geleistet worden sind...“
2. „... die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist“

Die Arbeitskreismitglieder sind sich einig, dass mit Eingehen der Rechtsverpflichtung noch keine Aufwands- oder Auszahlungsbuchung erfolgt, sondern allenfalls eine „Reservierung“. Eine Änderung wird nicht für erforderlich gehalten.

Da der Arbeitskreis vorschlägt, im Abs. 1 als weiteres Tatbestandsmerkmal die Deckung aufzunehmen, ist es konsequent, dies auch hier beizubehalten.

- **§ 19 neu Abs. 4 KomHVO**

Erörterung Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen bei dauerhaft vorläufiger Haushaltsführung

Es wurden die unterschiedlichen Auffassungen erörtert. Teilweise wird davon ausgegangen, dass auch Einzelbeschlüsse zu Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung über-

tragbare Ermächtigungen darstellen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die Vertretung bereits im Beschluss formulieren sollte, dass die Verwaltung auch über das Beschlussjahr hinaus ermächtigt wird, entsprechende Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Diese praktischen Lösungsansätze im Zusammenspiel mit den oben vorgeschlagenen Änderungen zu § 19 Abs. 1 und 2, die auch Sachverhalte erfassen, in denen eine Beschlussfassung der Vertretung nicht erforderlich ist, hält der Arbeitskreis für ausreichend geeignet, betroffenen Kommunen einen Handlungsrahmen zu eröffnen.

- **§ 108 Abs. 3 KVG LSA**

Verlängerung der Fortgeltung der Ermächtigung für Kredite (§ 108 Abs. 3 KVG LSA)

Der Arbeitskreis diskutiert, eine dem § 19 Abs. 2 KomHVO entsprechende Regelung für die Fortgeltung der Kreditermächtigung. Hier gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Insbesondere wird von den eher skeptischen Teilnehmern das Gesamtdeckungsprinzip angesprochen. Die Ermächtigungsübertragungen nach § 19 Abs. 2 KomHVO sind maßnahmenbezogen; nicht so die Kreditermächtigung. Infolge dessen spricht sich der Arbeitskreis für eine Ausnahmeregelung aus, die das Gesamtdeckungsprinzip beachtet. Die Kreditermächtigung sollte in Analogie zu noch nicht verwendeten zweckgebundenen Einzahlungen bis zu ihrer zweckentsprechenden Inanspruchnahme oder dem Entfall der Notwendigkeit der Kreditaufnahme übertragbar sein. Damit würde dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Subsidiarität der Kreditaufnahme Rechnung getragen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Kreditaufnahme wg. der benannten Grundsätze häufig zu Lasten einer Liquiditätsrücklage hinausgezögert wird. Wenn diese Liquiditätsrücklage aber für eine andere, zukünftig umzusetzende Investition gedacht ist, entsteht die Finanzierungslücke zu einem späteren Zeitpunkt. Dies ist unproblematisch, so lange die Kreditermächtigung fort gilt. Mit dem Erlass der Haushaltssatzung für das übernächste Jahr entfällt die Kreditermächtigung. In der Praxis wird es wohl zumindest vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert, diese entfallende Kreditermächtigung zusätzlich zu einer im neuen Haushalt erforderlichen Kreditermächtigung zu planen. Insofern wäre die Kommune gezwungen, ihre erforderlichen Liquiditätsrücklagen mittels der wirtschaftlich eigentlich zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvollen Kreditaufnahme aufzufüllen.

Der Arbeitskreis schlägt deshalb folgende Änderung des § 108 Abs. 3 KVG LSA vor:

- (3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Sie kann darüber hinaus übertragen werden, solange ihr Zweck aus dem maßgeblichen Haushaltsjahr nicht entfällt.*

TOP 5 Änderungsbedarfe/Erleichterungen Haushaltsplanung und -bewirtschaftung

Frau Pankrath berichtet kurz zum Sachstand hinsichtlich „Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes“. Man habe vereinbarungsgemäß sowohl an das Innenministerium als auch an den parlamentarischen Raum zunächst die Forderung nach einer weiteren Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung adressiert. Dies sei in der ersten Sitzung des Arbeitskreises Konsens einer Minimalforderung gewesen, die man im Vorfeld des zwischenzeitlich nunmehr vom Arbeitskreis vorgeschlagenen gänzlichen Verzicht auf diese Ausgleichsverpflichtung gegenüber den Akteuren kommuniziert habe. Frau Pankrath bestätigt auf Nachfrage, dass man die Forderung nach einem Verzicht auf die explizite Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes an

das Innenministerium herantragen werde. Die Forderung sei in der Zusammenstellung der Änderungsvorschläge zum Jahresabschluss enthalten.

Zurückkommend auf die bereits platzierte Forderung einer nochmaligen Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung berichtet Frau Pankrath, dass es im Innenministerium, so habe sich die Ministerin geäußert, keine Bereitschaft für eine weitere Verschiebung gebe. Aus dem parlamentarischen Raum gebe es bislang, mit Ausnahme einer Fraktion, auch keinerlei positive Reaktionen. Ob in dieses Thema ganz kurzfristig nochmals Bewegung gerate, sei eher ungewiss.

§ 108 Abs. 6 KVG LSA

Definition kreditähnlicher Rechtsgeschäfte

Frau Pankrath verweist auf Nachfrage nochmals auf den [Erlass vom 05.05.2025](#) zur Kreditwirtschaft der Kommunen, der auch Ausführungen zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften enthält. Im Ergebnis einer kurzen Diskussion sieht der Arbeitskreis hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

§ 110 Abs. 2 und Abs. 3 KVG LSA

Aufnahme längerfristiger Liquiditätskredite;

Fortgeltung der Ermächtigung; Höchstbetrag

Überschreitung des Höchstbetrages während der vorläufigen Haushaltsführung

Die mögliche Laufzeit von Liquiditätskrediten sollte, wie z. B. mit Erlassen des MI LSA vom 17.12.2021 (**Anlage 3**) und zuvor vom 12.09.2017, zeitlich geöffnet werden. Ein Verweis auf die Nachrangigkeit nach § 99 Abs. 5 KVG LSA und die Bindung an den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schränken die Aufnahme derartiger Kredite ausreichend ein.

Darüber hinaus sollte die Ermächtigung zur weiteren Inanspruchnahme für Liquiditätskredite bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weiter gelten und nicht nur bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das nächste Haushaltsjahr.

Eine Überschreitung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites kann gem. § 103 Abs. 1 KVG LSA nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen werden. Im Falle der vorläufigen Haushaltsführung ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht möglich. Es gilt gem. § 110 Abs. 2 Satz 2 die Ermächtigung des Vorjahres. Diese fixe Höchstgrenze geht an den praktischen Erfordernissen insbesondere in Anbetracht der anhaltenden Inflation vorbei und könnte dazu führen, dass Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung ihre Zahlungsfähigkeit nicht sicherstellen können. Erörtert wird die Frage, ob durch Vertretungsbeschluss und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zugelassen werden sollte, erforderlichenfalls den Höchstbetrag auch während der vorläufigen Haushaltsführung erhöhen zu können, um betroffenen Kommunen einen angemessenen Handlungsrahmen zu geben. Der Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde verweist auf den Ausgleichsstock, der den Gemeinden für ebendiese „Notlage“ eine Antragstellung eröffnet. Vertreter der Landkreise halten entgegen, dass sie keine Antragsberechtigung haben. Einigkeit besteht dahingehend, dass vor einer Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen.

Nachgefragt wird in diesem Zusammenhang eine Altschuldenlösung. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sehen diese mittelfristig aktuell nicht.

Der Arbeitskreis empfiehlt folgende Änderung in § 110 Abs. 2 und Abs. 3 KVG LSA:

- (2) *Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune die nach der Liquiditätsplanung erforderlichen Kredite (Liquiditätskredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. **Die Aufnahme von Liquiditätskrediten erfolgt unter Zugrundelegung des voraussichtlich erforderlichen Liquiditätsbedarfs nach Maßgabe des § 99 Abs. 5 und soll in der Regel eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten.** Die Ermächtigung gilt weiter, bis die **nächste Haushaltssatzung** ~~für das folgende Jahr~~ erlassen ist. **Die Vertretung kann während der vorläufigen Haushaltsführung eine Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach Satz 3 beschließen, soweit eine ausreichende Liquidität zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einschließlich etwaiger Zuweisungen nach § 17 FAG nicht erreicht werden kann.***
- (3) *Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. **Eine Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach Abs. 2 Satz 4 bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.***

TOP 6 Verschiedenes/Anregung

Hierzu gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Es wird abschließend auf den am 26.11.2025 vereinbarten nächsten Sitzungstermin verwiesen. Die Sitzung wird, sofern der Besprechungsraum beim Landkreistag verfügbar ist, in der Geschäftsstelle des Landkreistages Sachsen-Anhalt stattfinden. Die Information darüber erfolgt mit der Einladung.


Andrea Pankrath
Protokollführung

Anlagen

- (1) Anwesenheit
- (2) Zusammenfassung der Vorschläge des Arbeitskreises NKHR zur Entlastung der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse
- (3) Erlass des MI LSA vom 17.02.2021